

Schachgesellschaft Schwabing München Nord e.V.
Satzung vom 16. Januar 1996
in der Fassung vom 14. Juni 2022

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schachgesellschaft Schwabing München Nord e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Schachsports.

Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Turniere und Schulungen. Er nimmt an Mannschaftswettbewerben teil und pflegt sportliche Kontakte zu anderen Schachvereinen.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Schachbund.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch im Falle der Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand nach Anhörung des Mitglieds beschlossen.

Ausschlussgründe sind die Schädigung der Vereinsinteressen, wiederholte Verstöße gegen Satzungsbestimmungen und Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung. Der rückständige Beitrag bleibt auch nach dem Ausschluss noch geschuldet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Räume und das Spielmaterial zu benutzen. Den Anordnungen des Vorstands ist zu folgen. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Jahr bezahlt haben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu bezahlen. Im Einzelfall kann der Vorstand ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn es dafür einen sachlichen Grund gibt.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im voraus zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kassenwart eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Beitrags von ihrem Bankkonto zu erteilen. Über Befreiungen hiervon entscheidet der Vorstand.

Die Beiträge dienen zur Finanzierung der Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks. Für Zeiten, in denen das Vereinsleben länger ruht, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands der Beitrag – auch rückwirkend - entsprechend gesenkt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Spielleiter und den Mitgliedern, die in einer Mitgliederversammlung für besondere Funktionen gewählt sind. Ein Mitglied kann mit mehreren Vorstandsfunktionen betraut werden. Der Vorstand muss jedoch aus mindestens drei Personen bestehen.

Der 1. Und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Wert von über 100 (i.W. einhundert) DM bedarf es im Innenverhältnis der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand gibt in unregelmäßigen Abständen ein Mitteilungsblatt heraus.

§ 8

Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass die Amtszeit bis zur Neuwahl andauert.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Die Wahl findet offen statt, wenn nicht eine geheime Wahl von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

§ 9 Geschäftsgang

Der Vorstand entscheidet über die ihm in dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit; die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.

Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Vertreter. Scheiden sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende aus, hat der Vorstand unverzüglich einen kommissarischen 1.

Vorsitzenden zu bestimmen, der unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand ist berechtigt, einem Vereinsmitglied durch Beschluss die Vornahme bestimmter Geschäfte zu erlauben und ihm dafür Vollmachten zu erteilen.

Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Sie sind berechtigt, Ersatz für nachgewiesene Auslagen zu verlangen.

§ 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, soweit dafür nicht nach der Satzung andere Vorstandsmitglieder zuständig sind. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn in allen Angelegenheiten.

Der Kassenwart führt alle Kassengeschäfte. Er führt über die Ein- und Ausgänge sorgfältig Buch und sorgt für den pünktlichen Eingang aller Forderungen. Er prüft die Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Beträge bis zu 100 (i.W. einhundert) DM weist er eigenverantwortlich an. Bei der Jahresversammlung legt er über alle Kassenangelegenheiten Rechenschaft ab. Er arbeitet eng mit dem 1. Vorsitzenden zusammen, den er über alle wesentlichen Kassenvorgänge informiert. Ihm und den Kassenprüfern legt er auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vor.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. In Absprache mit dem 1. Vorsitzenden erledigt er die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

Der Spielleiter leitet den Sportbetrieb. Er erstellt für das Spieljahr eine Terminübersicht, über die der Vorstand beschließt. Er macht Vorschläge für Spielordnungen, die der Vorstand als Satzung(en) erlässt. Der Spielführer ist in Absprache mit dem Vorstand verantwortlich für die Aufstellung der Mannschaften für alle Mannschaftswettkämpfe.

Werden für bestimmte Angelegenheiten weitere Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt, haben sie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Befugnisse.

§ 11

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche (Jahresversammlung) oder außerordentliche.

Die Jahresversammlung kann mit Beschluss des Vorstands auch online durchgeführt werden. Die Jahresversammlung ist bis zum 31. März jeden Jahres mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung der Jahresversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Erstattung des Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder

Berichte können auch schriftlich gegeben werden.

Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über den Gegenstand der Beschlüsse und deren Ergebnisse, wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben wird.

Bei Wahlen wird formlos ein Wahlvorstand aus drei Mitgliedern berufen, die für kein Amt kandidieren.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von zwanzig vom Hundert der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstands statt, wenn dafür ein besonderer Anlass besteht und bis zur Jahres Versammlung nicht gewartet werden kann.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende kann die Frist in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzen.

§ 13

Kassenprüfer

Die Jahresversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie können vom Vorstand Auskünfte verlangen und haben das Recht, Unterlagen einzusehen und zu prüfen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die aus diesem Grund einberufen wird.

Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vierteile der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Versammlung beschlussunfähig, wird unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagungsordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sind Liquidatoren im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 15 Vermögensaufteilung

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Schachbezirksverband München e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Alte Satzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 17. Januar 1995 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die Wahlen gültig bleiben.

München, d. 16. Januar 1996

Der Vorstand:

Norbert Simmon (1. Vorsitzender)

Veit Rosa (2. Vorsitzender)

Heinz Schubert (Spielleiter)

Franz Bernauer (Kassenwart)

Stephan Hösl (Schriftführer)